

COVID-19 Schutzbestimmungen für Gottesdienste sowie Veranstaltungen im Pastoralraum Zugersee Südwest. Stand vom 10. November 2020

Vorliegende Massnahmen dienen zum Schutz der Personen, die an Veranstaltungen sowie Gottesdiensten in den Räumlichkeiten der Pfarreien Risch, Rotkreuz sowie Meierskappel im Pastoralraum Zugersee Südwest teilnehmen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kirchen sowie Kapellen öffentliche Räume sind. Aus diesem Grund hat der Pastoralraum Zugersee Südwest folgende Schutzmassnahmen für Gottesdienste, Beerdigungen, Taufen sowie Trauungen in den Kirchen und Kapellen sowie weitere Veranstaltungen im Pastoralraum beschlossen:

1. Die generell geltenden Abstandsregeln mit einem Mindestabstand von 1.5 Metern sind zwingend einzuhalten.
2. Gleichzeitig gilt eine allgemeine Maskenpflicht.
3. Die Kapazitäten in den Kirchen mit den eingehaltenen Abstandsregeln beschränken sich auf 50 Personen exkl. Personal.
Es gilt nach wie vor, dass Personen aus demselben Haushalt, die unter einem Dach leben die Maskenpflicht einhalten aber von der Abstandsregel befreit sind.
4. Im Pastoralraum Zugersee Südwest besteht keine Option, bei der eine Contact-Tracing-Liste ohne Einhaltung der Abstandsregeln sowie ohne Maskenpflicht genügt.
5. Schutzmasken bei Gottesdiensten, Beerdigungen, Hochzeiten sowie Taufen werden nicht vom Pastoralraum zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer sind gebeten ihre eigenen Masken zu verwenden. Ein beschränkter Bestand an Masken steht für die ausnahmsweise Abgabe zur Verfügung.
6. Zelebrantinnen und Zelebranten, Ministrantinnen und Ministranten (Ausnahme vor dem 12. Geburtstag) sowie Sakristaninnen und Sakristane tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Gesichtsmaske, ausser beim Singen oder Sprechen solo am Ambo und am Altar. Der Abstand zu anderen Personen muss unbedingt auch dann eingehalten werden.
7. Vor der Kommunionausteilung desinfizieren sich alle SpenderInnen die Hände. Zur Kommunionausteilung wird eine Gesichtsmaske getragen. Der Dialog «Der Leib Christi – Amen» darf wieder beim Kommunionempfang gesprochen werden.
8. Die Kommunionempfänger tragen eine Gesichtsmaske beim Empfangen der Handkommunion. Sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske an ihren Platz zurück.
9. Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt. Die Distanz zwischen Kommunionausteilenden und -empfängern kann kurzfristig 1 m betragen.

10. MusikerInnen im Gottesdienst sind dann von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn sie eine Aktivität ausüben die durch das Tragen der Gesichtsmaske verunmöglicht wird (z.B. Blasinstrumente). Blasmusikformationen sind nicht erlaubt.
11. Laienchören ist es verboten aufzutreten. Für professionelle Chöre, die zu den Gottesdiensten zugelassen sind, gelten die Abstandsregeln und das Tragen der Maske vor und nach dem Einsatz. Vorzugsweise wird auf der Empore gesungen. Die Verantwortlichen für die Musikeinsätze wägen ihre Entscheidung gemeinsam mit der Pastoralraumleiterin ab.
12. Für die Gottesdienste gilt eine gute Luftzirkulation. Der beschränkte Einsatz von Liedern oder der Verzicht auf Gesang werden empfohlen.
13. Symbolhandlungen mit Gegenständen und physischem Kontakt sind untersagt. Ausnahme sind Symbolhandlungen im Ritual der Sakramentenspendung. Bei der Spendung von Sakramenten (z.B. Chrisamsalbung bei Taufe und Firmung), wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss ebenfalls eine Gesichtsmaske getragen werden.
14. Die Trauerfamilien, Tauffamilien sowie Traupaare sind verpflichtet, sich an die geltenden Schutzmassnahmen in den Kirchen des Pastoralraums zu halten. Bei Nichteinhaltung der Massnahmen haften die genannten Personenkreise rechtlich vollumfänglich. Der Pastoralraum Zugersee Südwest lehnt in diesem Fall jegliche Verantwortung ab.
15. Veranstaltungen von Vereinen, Gruppierungen und Organisationen sind öffentliche Veranstaltungen. Für sie gilt ein Schutzkonzept mit Beschränkung auf 50 Personen, Abstandsregeln und Maskenpflicht. Dieses Schutzkonzept muss vor dem Anlass ausgearbeitet und der Pastoralraumleiterin vorgelegt werden.

Rotkreuz, 10. November 2020 am / MA

Pastoralraumleiterin